

Sie fragten, ob es erlaubt ist, ein aufgefundenes Tier im Fundbüro bzw. Ordnungsamt abzugeben, oder ob die Gemeinde rechtlich zulässig vom Finder verlangen kann, das Tier in ein weit entferntes Tierheim zu bringen, mit dem die Gemeinde einen Fundtiervertrag abgeschlossen hat.

Kurz zusammengefasst lässt sich Ihre Frage wie folgt beantworten: Der Finder ist berechtigt, ein Fundtier bei der Fundbehörde abzugeben und die Behörde ist verpflichtet, das Tier anzunehmen, unterzubringen und zu versorgen.

Ausführlicher begründet sich dies wie folgt: Nach § 967 BGB ist der Finder berechtigt und auf Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, die Fundsache an die zuständige Behörde abzuliefern. Dies gilt nach § 90a S. 3 BGB auch für ein Fundtier. Danach kann der Finder das Fundtier also an die Fundbehörde (i.d.R. die Gemeindeverwaltung des Fundorts) abliefern bzw. hat dies regelmäßig auch zu tun. Ablieferung bedeutet Übergabe, d.h. Übertragung des Besitzes vom Finder auf die Stadt-/Gemeindeverwaltung des Fundorts als zuständige Fundbehörde. Ausreichend für eine Ablieferung ist auch die Besitzübertragung auf ein Tierheim, mit dessen Träger die Fundbehörde einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat, so dass dieser dadurch zum „Verwaltungshelfer“ oder „ausgelagerten Fundbüro“ geworden ist. Begründet ein solcher Verwaltungshelfer Besitz an einer Fundsache, ist diese bei der Fundbehörde abgeliefert (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum TierSchG, 4. Auflage 2023, Einleitung Rn. 119 ff. m.w.N.). Insoweit ist es ohne weiteres zulässig, das Tier bei dem Tierheim abzugeben, mit dem die Gemeinde einen entsprechenden Fundtiervertrag abgeschlossen hat. Die Abgabe bei anderen Tierheimen dürfte hierfür regelmäßig nicht ausreichen.

Im Übrigen reicht auch die Ablieferung beim Fundbüro bzw. dem Ordnungsamt aus und die Gemeinde kann sich nicht auf den Standpunkt stellen, dass der Finder das Tier selbst und auf eigene Kosten zu dem Tierheim zu bringen hat, mit dem von der Verwaltung ein Fundtiervertrag abgeschlossen wurde.

Nach der Konzeption des Fundrechts ist es Aufgabe des Finders, die Fundsache zu verwahren (§ 966 Abs. 1 BGB). Allerdings hat er das Recht, die Sache an die zuständige Behörde abzuliefern (§ 967 BGB). Mit der Ablieferung der Fundsache endet die Verwahrungspflicht des Finders (§ 975 Satz 1 BGB) und es entsteht die Verwahrungspflicht der Fundbehörde. Der Finder soll mit dem Recht, die Fundsache bei der Fundbehörde abzuliefern, die Möglichkeit haben, sich von seiner Verwahrungspflicht zu befreien und diese auf die Fundbehörde überzuleiten, wobei die befreiende Wirkung jedoch grundsätzlich erst mit der tatsächlichen Ablieferung eintritt. Mit der Verwahrungspflicht (§ 966 Abs. 1 BGB) ist eine Erhaltungs- und Unterhaltungspflicht des Finders verbunden. Hierzu gehört bei Fundtieren die Pflicht des Finders, diese zu füttern und sie unter Berücksichtigung der in Art. 20a GG niedergelegten Grundsätze auch den tierschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend unterzubringen und zu versorgen (BVerwG, Urteil vom 26. April 2018 - 3 C 7.16). Das heißt, der Finder ist verpflichtet, das Tier zu betreuen, und er hat es nach dessen Bedürfnissen angemessen zu pflegen (§ 2 Nr. 1 TierSchG).

Der Umweg, der mit der Ablieferung an die Fundbehörde anstelle direkt an ein Tierheim verbunden sein mag, ist mit Ausnahme tierschutzrechtlicher Hinderungsgründe (Notfälle wie verletzte Tiere) hinzunehmen. Dies ist mit der im Fundrecht angelegten klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten von Finder und Fundbehörde und der Organisationshoheit der Fundbehörde, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung zu begründen. Fundbehörden sind zwar regelmäßig nicht darauf eingerichtet, Fundtiere selbst in Verwahrung zu nehmen. Es bleibt daher zweckmäßig, Tierschutzvereine oder andere geeignete Einrichtungen mit der Verwahrung aufgefundener Tiere zu beauftragen. Es bleibt den Fundbehörden aber auch unbenommen, sich anderweitig zu organisieren. Das BVerwG stellte ausdrücklich fest, dass „die Fundbehörde (sich) ihrer Verwahrungspflicht nicht dadurch entziehen kann, dass sie die

Entgegennahme einer Fundsache verweigert“. Im Leitsatz heißt es ferner ausdrücklich: „Wird ein Fundtier bei der Fundbehörde abgeliefert, hat sie das Tier zu verwahren, d.h. tierschutzgerecht unterzubringen und zu versorgen.“ (BVerwG, Urteil vom 26.04.2018 - 3 C 7.16).

Die vertraglichen Regelungen, die eine Behörde mit einem Verwaltungshelfer trifft, gelten grds. nur intern zwischen der Behörde und ihrem Vertragspartner. Dass die Behörde mit einem Tierheim einen Vertrag abschließt, darf nicht zu Lasten des Bürgers gehen. Würde der Finder dazu verpflichtet, das Tier bei einem weiter entfernten Tierheim selbst abzuliefern, würde er übergebührllich belastet. Zum einen würde er für die Transportdauer weiterhin verpflichtet, die tierschutzrechtlichen Standards zu gewährleisten, wozu er ggf. gar nicht in der Lage ist. Auch würde der Finder zum Transport als solchem ggf. gar nicht in der Lage sein, wenn er etwa für den weiten Transport auf ein Kfz angewiesen wäre, ohne über eines zu verfügen. Weiterhin überblickt der Finder die von der Verwaltung mit den Tierheimen geschlossenen Regelungen nicht und muss dies auch nicht tun, da dies nicht so seinem Pflichtenkreis umfasst ist. Auch ist hier insbes. der Schutzzweck des Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG zu berücksichtigen. Der Bürger, der ein Fundtier bei der zuständigen Behörde abliefern möchte, wird regelmäßig weniger gut im Umgang mit Tieren geschult sein als die Beschäftigten der Behörde, die originär zuständig für diese Aufgabe ist. Müsste der Finder das Tier an eine deutlich weiter entfernte Stelle zu einem Tierheim bringen, könnte dies dem Tierwohl erheblich schaden.

Nach dem Gesetz und der o.g. Rechtsprechung ist der Finder also berechtigt, ein Fundtier bei der Fundbehörde abzugeben und die Behörde verpflichtet, das Tier anzunehmen, unterzubringen und zu versorgen. Mit dem in § 967 BGB dem Finder eingeräumten subjektiv-öffentlichen Recht auf Ablieferung einer Fundsache korrespondiert wie festgestellt die Pflicht der Fundbehörde zur Annahme der Sache. Entstehen dem Finder infolge einer schuldhaften Verweigerung der Annahme durch die Fundbehörde (Verzögerungs-)Schäden, stehen ihm dieser gegenüber ggf. Amtshaftungsansprüche aus Art. 34 GG, § 839 BGB zu (VG Aachen, Urteil vom 23.01.2017 - 4 K 864/14, zu einer verletzten Katze).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Jerzembek

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

- Stabsstelle der Landesbeauftragten für Angelegenheiten des Tierschutzes -

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Tel.: +49 (0) 611 / 815 - 1094

E-Mail: Stefan.Jerzembek@umwelt.hessen.de

Web: www.tierschutz.hessen.de

Facebook: www.facebook.com/umwelthessen

Instagram: www.instagram.com/umwelthessen

Twitter: www.twitter.com/umwelthessen

HESSEN



Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz